



Merkblatt für Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser

-sog. c-Anlagen bis max. 10 m³ täglich und ohne öffentliche oder gewerbliche Nutzung -

Trinkwasser ist für die Funktionsfähigkeit unseres Körpers lebenswichtig. Da Wasser nicht durch andere Stoffe ersetzt werden kann, ist es ein besonderes Anliegen, Trinkwasser zur Verhinderung gesundheitlicher Schäden vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Die rechtlichen Vorgaben für den Betrieb und die Überwachung sind in der Trinkwasserverordnung geregelt.

1. Was ist Trinkwasser?

Gemeint ist hier alles Wasser, das für den menschlichen Gebrauch oder die Verarbeitung von Lebensmitteln vorgesehen ist. Neben der Nutzung zum Trinken und Kochen seien hier besonders die Bereiche Körperpflege, die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, und die Reinigung von Gegenständen (z.B. Wäsche), die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, genannt.

2. Wie erlangt das Gesundheitsamt Kenntnis von Wasserversorgungsanlagen?

Wenn eine Wasserversorgungsanlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen wird oder wenn sich die Eigentumsverhältnisse ändern, so ist dies dem Gesundheitsamt unaufgefordert mitzuteilen. Unterlagen zum Ausbau und dem Betrieb der Anlage können verlangt werden. Auch Anlagen, aus denen Wasser entnommen wird, das nicht Trinkwasserqualität hat und welches zusätzlich im Haushalt verwendet werden soll (z.B. Regenwasser), sind anzuzeigen. Dies gilt auch für Anlagen, die schon in Betrieb sind oder bei denen sich die Nutzung z.B. durch Vermietung ändert.

3. Welche Anforderungen werden an Trinkwasser gestellt?

Im Trinkwasser dürfen keine Keime enthalten sein, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen. Chemische Stoffe dürfen nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen. Die Grenzwerte für chemische Stoffe berücksichtigen einen lebenslangen Genuss des Wassers.

4. Wo sind die Anforderungen einzuhalten?

Bei der Wasserentnahme aus Leitungen in Gebäuden oder Einrichtungen, aber auch aus mobilen Schlauchleitungen, muss die Trinkwasserqualität dort sichergestellt sein, wo Trinkwasser aus Zapfstellen entnommen oder abgeleitet wird.

5. Wie ist die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen?

Als Betreiber oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Sie in festgelegten Zeitabständen **eigenverantwortlich** das Wasser in einem dafür zugelassenen Labor untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Gesundheitsamt **unaufgefordert** innerhalb von zwei Wochen, bei Auffälligkeit umgehend, vorzulegen.

6. Was ist zu veranlassen, wenn Grenzwerte im Trinkwasser nicht eingehalten sind?

Zunächst ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Rahmen seiner Eigenverantwortung verpflichtet, umgehend notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung einzuleiten. Gleichzeitig hat er das Gesundheitsamt zu informieren, damit notwendige Maßnahmen abgestimmt und festgelegt werden. Bei Bedarf kann auch die Erteilung von Bescheiden mit Festlegung von Auflagen notwendig sein.

7. Wie ist der Einbau und Betrieb von Aufbereitungsanlagen geregelt?

Ist zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung der Einbau einer Aufbereitungsanlage erforderlich, sind für den Einbau, den Betrieb und die Überwachung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Für die verwendeten Stoffe und Verfahren muss eine Zulassung mit Eintrag in der Liste des Umweltbundesamtes vorliegen.

Zum Nachweis der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Anlage ist eine Bestätigung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik des Errichters erforderlich.

8. Welche Werkstoffe dürfen verwendet werden?

In der Wasseraufbereitung und Wasserabgabe dürfen nur Materialien verwendet werden, die für den Verwendungszweck zugelassen und in einer vom Umweltbundesamt geführten Liste enthalten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass über Materialien keine gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Trinkwasser gelangen.

9. Welcher Umfang und Intervall ist bei den Trinkwasseruntersuchungen festgelegt?

Die Vorgaben der Tabelle sind ab dem 01.01.2019 einzuhalten. Die alte 3-Jahres-Regel entfällt somit.

Häufigkeit	Parameterauswahl
jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Escherichia Coli • Coliforme Bakterien • Enterokokken • Koloniezahl bei 22° und 36°C • elektrische Leitfähigkeit • pH-Wert • Calcitlösekapazität bei pH-Wert <7,7 • Nitrat • Färbung (SPAK 436 nm) • Geruch (als TON) • Geschmack • Trübung (NTU) • bei Bedarf erweitert um bereits nachgewiesene Stoffe oder bei Aufbereitung solcher Stoffe (z.B. Eisen, Mangan, usw.)

10. Aufgaben des Gesundheitsamtes?

Das Gesundheitsamt überwacht, ob der Anlagenbetreiber die ihm nach Trinkwasserverordnung obliegenden Pflichten erfüllt, und führt eigene Kontrollen und ggf. Untersuchungen durch. Der bauliche und technische Zustand der Wasserversorgungsanlage wird regelmäßig vor Ort überprüft. Hierzu ist das Gesundheitsamt ermächtigt, alle notwendigen Informationen einzuholen und Grundstücke und Gebäude zu betreten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt Deggendorf
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
Tel.: 0991 3100 150 FAX: 0991 3100 160